

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altendorf

<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Altendorf
<u>Sitzungsort:</u>	Bürgerhaus Altendorf
<u>Am:</u>	26.06.2025
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr
<u>Ende:</u>	21:00 Uhr
<u>Zahl der Mitglieder:</u>	15, davon anwesend 12
<u>Anwesend:</u>	Behringer Ralph Göller Reinhard Götz Thomas Groß Robert Joachimsthaler Michael Körber Hans (ab 19:00 Uhr) Müller Martin Nagengast Dieter Neudecker Benjamin Wagner Karl-Heinz – 1. Bgm Werthmann Arndt Wohlgenannt Simone
<u>Abwesend:</u>	Gunselmann Tobias Lindner Dominik Roppelt Doris – 2. Bgm

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Karl-Heinz Wagner, stellt fest, dass alle Gemeinderatsmitglieder form- und fristgerecht zur heutigen Sitzung geladen worden sind.
Der Vorsitzende stellt den Antrag einen weiteren Tagesordnungspunkt, unter TOP 7 Nutzungsgebühren für Vereine, mit aufzunehmen. Dem Antrag wird entsprochen.

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 27.05.2025.
------------------	--

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.05.2025 wird, mit einer Ergänzung auf Seite 17, TOP 4.1 (die Bauleitplanung zum Bebauungsplan „Lagerfläche, Fl.-Nr. 682, Gemarkung Neuses an der Regnitz“ mit), genehmigt.

Abstimmung: 12 : 0

TOP 2	Bauangelegenheiten
------------------	---------------------------

- 2.1 Errichtung von Parkplatz-Überdachungen mit PV-Anlagen
Fl.-Nr. 449/6, Gemarkung Altendorf
BV-Nr. 09/2025

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „Haidwiesen“.

Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein allg. Wohngebiet aus bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz Kita/Seniorentagespflege.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen nicht.

Das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB ist notwendig.

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 31 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Verfahren

Der Auszug aus dem Katasterkartenwerk weist keine Mängel auf.
Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Erschließung

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserversorgung) ist gesichert.

Beurteilung des Bauvorhabens

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haidwiesen“ und hält folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ein:

3. Gegenstand der Ausnahme/Befreiung/Abweichung
Bezeichnung / Nr. des Bebauungsplans / der örtlichen Bauvorschrift / der bauordnungsrechtlichen Vorschrift Bebauungsplan "Haidwiesen"
Festsetzung / Vorschrift von der befreit / abgewichen werden soll 1. Punkt 9.1 Öffentliche Grünflächen sind naturnah bzw. gärtnerisch zu gestalten 2. Punkt 15.1 Garagen und Carports können überall auf dem Grundstück errichtet werden, soweit die Grenzabstände der BayBO eingehalten werden.
Genaue Bezeichnung der Art der Ausnahme / Befreiung / Abweichung 1. Im Bereich der Parkplätze werden 2 zwischen den Parkflächen ausgewiesene Grundflächen nicht angeordnet sondern überpflastert 2. An 3 Seiten des Grundstücks (Nordosten, Südosten, Südwesten) können die Grenzabstände der BayBO nicht eingehalten werden.
Begründung der Ausnahme / Befreiung / Abweichung 1. Um die notwendige Anzahl der Parkplätze in einer ausreichenden Breite erstellen zu können, konnten die beiden geplanten Grünflächen nicht realisiert und mussten als Parkfläche überbaut werden. Diese Grünflächen sind verhältnismäßig klein und spielen im Rahmen der sehr großen umliegenden öffentlichen Grünflächen (z.B. Flutmulde) nur eine sehr untergeordnete Rolle. 2. Um die notwendige Anzahl der Parkplätze in einer ausreichenden Größe erstellen zu können, konnten die gem.BayBO erforderlichen Grenzabstände nicht eingehalten werden. Die betroffenen angrenzenden Grundstücke sind jedoch alle im Besitz des Bauherren. Die Übernahmeerklärungen der Abstandsflächen liegen vor.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und da die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Für das Bauvorhaben sind Abstandsflächenübernahmen auf den Fl.-Nrn. 449, 449/7, 457/2 und 457/3, Gemarkung Altendorf notwendig. Alle betroffenen Grundstücke gehören der Gemeinde Altendorf. Einer Abstandsflächenübernahme kann zugestimmt werden.

Beschluss:

Zum vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die notwendigen Befreiungen vom Bebauungsplan „Haidwiesen“ zu Punkt 9.1 „Öffentliche Grünflächen sind naturnah bzw. gärtnerisch zu gestalten“ und zu Punkt 15.1 „Garagen und Carports können überall auf dem Grundstück errichtet werden, soweit die Grenzabstände der BayBO eingehalten werden“ werden erteilt.

Den Abstandsflächenübernahmen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 449, 449/7, 457/2 und 457/3, Gemarkung Altendorf wird zugestimmt.

Abstimmung: 12 : 0

TOP 3	Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2/7 MW auf dem Gebiet Lange Meile Süd, Markt Eggolsheim Stellungnahme der Gemeinde Altendorf
------------------	--

Der Vorsitzende erläutert dem Gremium den Standplatz für die geplanten 3 Windkraftanlagen auf dem Gebiet Lange Meile Süd des Marktes Eggolsheim.

Die Gemeinde Altendorf nimmt das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2/7 MW auf dem Gebiet Lange Meile Süd, Markt Eggolsheim zur Kenntnis.

12 Gemeinderatsmitglieder anwesend

TOP 4	Zwischenstand „kommunale Wärmeplanung“
------------------	---

Der Vorsitzende begrüßt die Gäste Herrn Deuerling und Herrn Zwosta von der Firma Energievision Franken GmbH.

Die Firma Energievision Franken GmbH wurde durch die ILE Regnitz Aisch beauftragt und sollte für die dazugehörigen Kommunen eine kommunale Wärmeplanung abklären.

Herr Deuerling stellt anhand einer Power-Point-Präsentation den aktuellen Zwischenstands Bericht vor.

Zwischenstand kommunale Wärmeplanung: Ergebnisse der Eignungsprüfung und anstehende Planungen



EVF – Energievision Franken GmbH

Wo Sie uns finden

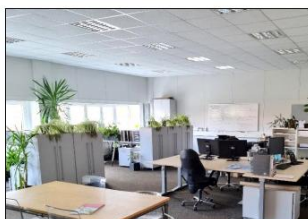


Hauptsitz

Schwarzenbacher Str. 2
95237 Weißdorf

Tel.: 09251 – 85 99 99 0
Fax: 09251 – 85 99 99 8

E-Mail: mail@energievision-franken.de
Internet: www.energievision-franken.de



Zweigstelle

Kirschäckerstr. 35
96052 Bamberg

Tel.: 0951 – 93 29 09 41





Unsere Referenzen

IKSK = (integriertes) Klimaschutzkonzept (BMU/StMUV)
ENP = Energieentwicklungsplan (StMWI)
WP = Wärmeplan
EK = Kommunales Energiekonzept (ALE/ILE)
EQK = Energetisches Quartierskonzept (KfW-432)
EMOB = Elektromobilitätskonzept
MBS = Machbarkeitsstudie
UMS = Umsetzungsbegleitung



Klimaschutz- und Energiekonzepte

- Kurz-ENP Lkr. Forchheim
- WP Energieregion SFS
- WP VG Theres | Wonfurt | Gädheim
- Vorreiterkonzept Lkr. Forchheim
- WP VG Sparneck | Weißdorf
- WP Münchberg
- Energiecoaching_Plus in Ufr. 2024/2025
- WP Hammelburg
- WP ILE Regnitz-Aisch
- WP Neustadt a.d. Aisch
- WP/EK Südliches Saaletal
- Energiecoaching_Plus in Ufr. 2023/2024
- KSK Karlstadt
- EQK Mainleus - Altorf
- KSK Markt Ergolding
- Energiecoaching_Plus in Ufr. 2022/2023
- KSK Bezirk Mittelfranken

- KSK Stadt Alzenau (Neuaufstellung)
- WP Buckenhof, Spardorf, Uttenreuth
- Klimaanpassungskonzept Neustadt b. Coburg
- ENP Eggolsheim
- EQK Aschaffenburg – Kernbereich Damm
- ENP Große Kreisstadt Neustadt b. Coburg
- Energiecoaching_Plus in Ufr. 2021/2022
- EQK Petersaurach - Wicklesgreuth
- iKSK Stadt Bayreuth
- EQK Münchberg - Mechenreuth
- Energiecoaching_Plus in Ufr. 2019/2020
- EK Energieregion Südliche Fränkische Schweiz
- ENP Gemeinde Hausen
- EK Powiat Hajnówka (Podlachien, Polen)
- EK Kommunale Allianz West-Spessart
- iKSK Stadt Erlangen
- iKSK Stadt Schweinfurt
- u.v.m.!

Nahwärme

- MBS Nahwärmenetz Sandberg
- UMS Nahwärmenetz Hausen (Obfr.)
- UMS Nahwärmenetz Gräfenberg (Erw.)
- MBS Nahwärmenetz Kirchahorn
- MBS Nahwärmenetz Hausen (Obfr.)
- MBS Nahwärmenetz Nüdlingen
- UMS Nahwärmenetz Bessenbach
- MBS Nahwärmenetz Bessenbach
- Bau Nahwärmenetz Oberleiterbach
- MBS Nahwärmenetz Marktschorgast
- Bau Nahwärmenetz Mitwitz
- Bau Nahwärmenetz Nordhalben
- Bau Biomasseheizwerk Nagel
- MBS Nahwärmenetz Mitwitz
- Nahwärmenetz Schönbrunn
- Nahwärmenetz Selbstitz
- u.v.m.!

Umrüstung LED Straßenbeleuchtung

- Gemeinde Bernau a. Chiemsee
- Stadt Garching b. München
- Gemeinde Aschau i. Chiemgau
- Gemeinde Eching
- Stadt Königsbrunn
- Gemeinde Aschheim b. Mü.
- Stadt Waldershof
- Gemeinde Laufach
- Stadt Mitterteich
- Markt Ergolding
- Markt Ebensfeld
- Stadt Weilheim i.Ob.
- Stadt Herzogenaurach
- Stadt Wunsiedel
- Oberelsbach (Sternpark)
- u.v.m.!

26.06.2025

© EVF – Energievision Franken GmbH 2025, www.energievision-franken.de

Lichtplaner – TÜV
DIN EN 13201 und 12464-2

Klimaschutz-Planer

Energieeffizienz
Experten

Kom-EMS CLASSIC

5



Interkommunaler Wärmeplan der Allianz Regnitz-Aisch

Grundsätzliches zur Wärmeplanung:

Wesentliches:

- Das Wärmeplanungsgesetz ist gültig seit 01.01.2024
- Es sind alle Kommunen zur Wärmeplanung verpflichtet: spätestens bis Juni 2028
- Der (vorbereitende) kommunale Wärmeplan selbst hat keine rechtliche Außenwirkung (§23 Abs. 4 WPG)
- Außenwirkung entfaltet der Wärmeplan erst, wenn Wärmeversorgungsgebiete als Satzung beschlossen wurden (§§26, f WPG). Erst dieser Beschluss eines Wärmeversorgungsgebietes gilt dann als Entscheidung gemäß §71 GEG und §71k GEG und entfaltet damit Außenwirkung.

Zukünftig:

- Änderung/Abschaffung des GEG (als „Heizungsgesetz“ bezeichnet) war Wahlkampfthema der Union und Anpassungen des WPG werden diskutiert
- Sowohl GEG als auch WPG sind wichtige Gesetze zur Umsetzung europäischer Effizienzrichtlinien und sind dem Wesen nach essentiell für viele Bereiche.
 - Wesentliche Änderungen am GEG und WPG sind nicht zu erwarten
 - Es sind noch keine echten Details zu neuen konkreten Vorhaben oder Gesetzesentwürfe bekannt

26.06.2025

© EVF – Energievision Franken GmbH 2025, www.energievision-franken.de

Lichtplaner – TÜV
DIN EN 13201 und 12464-2

Klimaschutz-Planer

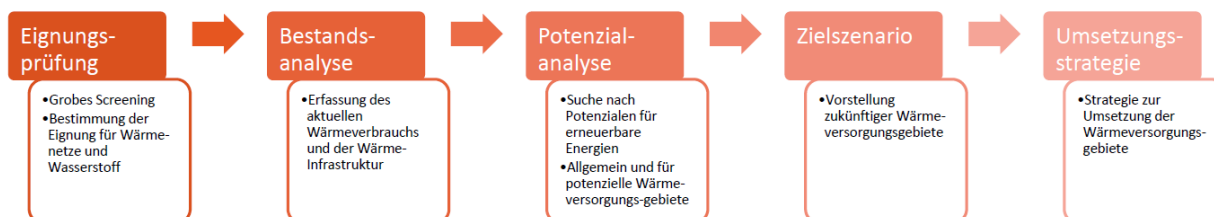
Energieeffizienz
Experten

Kom-EMS CLASSIC

6



Phasen der Wärmeplanung:



26.06.2025

© EVF – Energievision Franken GmbH 2025, www.energievision-franken.de

Lichtplaner – TÜV
DIN EN 13201 und 12464-2

Klimaschutz-Planer

Energieeffizienz
Experten

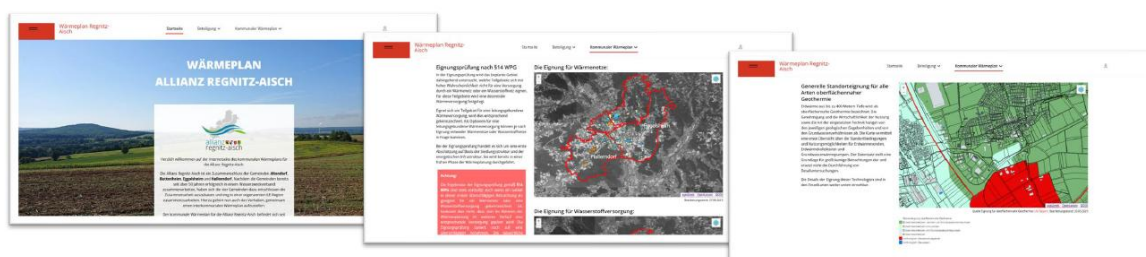
Kom EMS CLASSIC

7



Planungsprozess ist über die Internetseite einsehbar:

- Internetportal: www.waermeplan.net/regnitz-aisch
 - Das Portal wurde bereits mehrfach über kommunale Homepage kommuniziert und es wurde im Amtsblatt darauf hingewiesen
 - Dort: Regelmäßige Aktualisierungen nach Arbeitsstand und Abstimmung mit Steuerungsgruppe
 - Erfüllt u.a. Vorgaben des §13 Abs. 2 WPG: „unverzögliche Veröffentlichung der Zwischenergebnisse“



26.06.2025

© EVF – Energievision Franken GmbH 2025, www.energievision-franken.de

Lichtplaner – TÜV
DIN EN 13201 und 12464-2

Klimaschutz-Planer

Energieeffizienz
Experten

Kom EMS CLASSIC

8



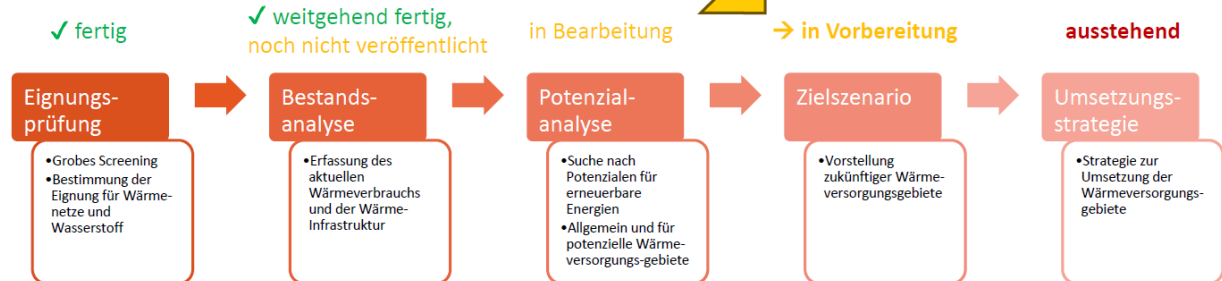
Interkommunaler Wärmeplan der Allianz Regnitz-Aisch



Phasen der Wärmeplanung:

Aktueller Projektstand:

Gegenstand der
heutigen Information



26.06.2025

© EVF – Energievision Franken GmbH 2025, www.energievision-franken.de

Lichtplaner – TÜV
DIN EN 15201 und 12464-2

Klimaschutz-Planer

Energieeffizienz
Experten

Kom-EMS CLASSIC

9



Interkommunaler Wärmeplan der Allianz Regnitz-Aisch



Wesentliche Befunde im Rahmen der Eignungsprüfung nach §14 WPG

Altendorf:

- Vor allem überschaubare ländliche Siedlungen mit kleinen historischen Ortskernen
 - Historische Ortskerne meist recht locker bebaut und durchmischt mit vielen unbeheizten Gebäudeteilen und Leerstand
 - Ehemalige und neue Neubausiedlungen (seit 1945) sehr locker bebaut und ohne herausragende Wärmedichten
 - Insgesamt nur wenige größere Wärmeverbraucher vorhanden, meist in locker bebauten Gewerbegebieten
 - Keine echten energieintensiven Großverbraucher vorhanden (Eisen-/Stahlschmelzen, Hochöfen, Betonherstellung, etc.)
 - Dadurch wenige höhere Wärmedichten
 - Initiativen für dörfliche, bürgerschaftlich getragene Wärmenetze sind in den Nachgemeinden in der Vergangenheit wegen fehlendem Interesse gescheitert
 - Erdgasversorgung nicht vorhanden
- Grundsätzlich keine gute Eignung für neue Wärmenetze
 ➤ Grundsätzlich keine gute Eignung für Wasserstoffversorgung

26.06.2025

© EVF – Energievision Franken GmbH 2025, www.energievision-franken.de

Lichtplaner – TÜV
DIN EN 15201 und 12464-2

Klimaschutz-Planer

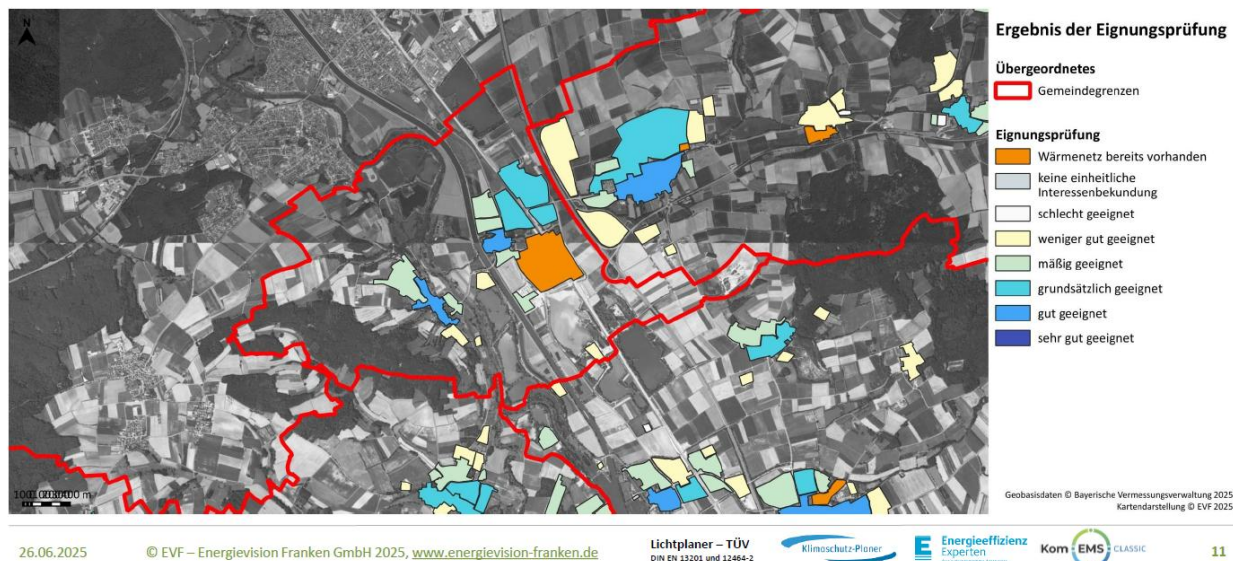
Energieeffizienz
Experten

Kom-EMS CLASSIC

10



Ergebnisse der Eignungsprüfung - Wärmenetze



Empfehlungen aus der Eignungsprüfung - Wärmenetze

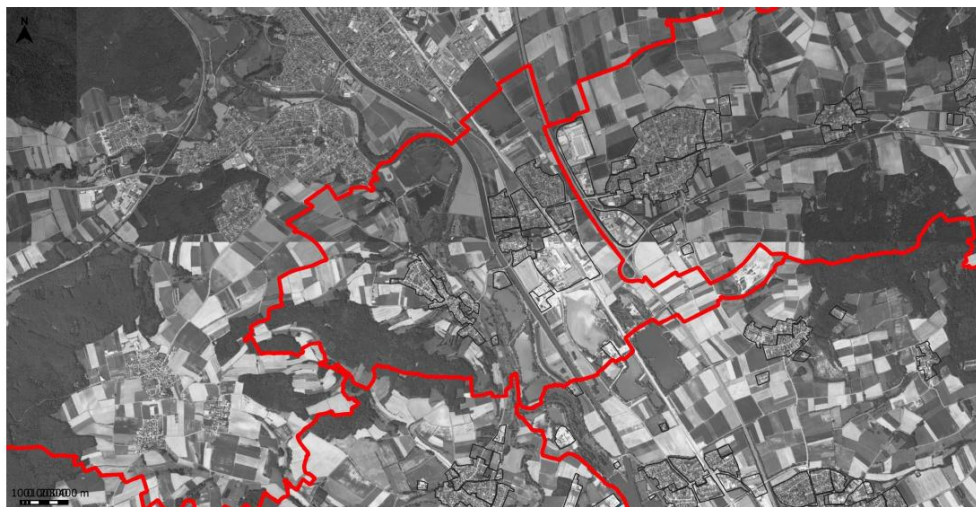
- Keine Ausweisung neuer Wärmeversorgungsgebiete für Wärmenetze

Hinweis:

- Interesse für Erweiterung des Gebäudenetzes an der Biogasanlage seitens des Betreibers vorhanden, jedoch handelt es sich hier um kein „Wärmenetz“ (weil ≤ 16 Gebäude), sondern per Definition um ein „Gebäudenetz“.
- Die lose angekündigte und beabsichtigte Erweiterung um 2-3 Gebäude erreicht nicht die Größe eines „Wärmenetzes“ (< 16 Gebäude) und damit besteht kein Bedarf für Ausweisung als „Wärmeversorgungsgebiet“
- Definition:
 - ≤ 16 Gebäude bzw. ≤ 100 Wohneinheiten: **Gebäudenetz** (→ für kommunale Wärmeplanung nicht relevant)
 - > 16 Gebäude bzw. > 100 Wohneinheiten: **Wärmenetz** (→ für kommunale Wärmeplanung relevant)



Ergebnisse der Eignungsprüfung - Wasserstoffversorgung



Ergebnis der Eignungsprüfung

Übergeordnetes

■ Gemeindegrenzen

Eignungsprüfung

■ grundsätzlich für Wasserstoffversorgung geeignet
■ potentiell gut für Wasserstoff geeignet
■ Keine Eignung

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025,
Kartendarstellung © EVF 2025

26.06.2025

© EVF – Energievision Franken GmbH 2025, www.energievision-franken.de

Lichtplaner – TÜV
DIN EN 13201 und 12464-2

Klimaschutz-Planer

Energieeffizienz
Experten

Kom EMS CLASSIC

13



Empfehlungen aus der Eignungsprüfung - Wasserstoffversorgung

- Keine Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten für Wasserstoffversorgung

26.06.2025

© EVF – Energievision Franken GmbH 2025, www.energievision-franken.de

Lichtplaner – TÜV
DIN EN 13201 und 12464-2

Klimaschutz-Planer

Energieeffizienz
Experten

Kom EMS CLASSIC

14



Dezentrale Versorgung in der kommunalen Wärmeplanung:

Sofern sich ein Teilgebiet weder für die Versorgung über ein Wärmenetz noch über ein Wasserstoffnetz eignet, wird es als voraussichtliches Gebiet für die **dezentrale Wärmeversorgung** ausgewiesen.

➤ Bedeutung hinsichtlich Planungssicherheit:

- Es ist nicht davon auszugehen, dass dort ein Wärmenetz errichtet wird (aber nicht ausgeschlossen)
- Es ist nicht davon auszugehen, dass dort eine Wasserstoffversorgung kommt (aber nicht ausgeschlossen)
- Ab 2028 gilt wie überall ganz normal des GEG
 - Bei Heizungstausch Nutzung von mind. 65% erneuerbare Energien
 - Dies kann u.a. mit den rechts dargestellten Heizungsvarianten erreicht werden

Mögliche GEG-konforme Heizungen ab 2028:

- Gasheizung mit mind. 65% Biomethanlieferung
- Ölheizungen mit mind. 65% „grünem Heizöl“
- Eine Vielzahl an Hybridheizungs-Varianten mit konventionellen Energieträgern, u.a.
 - Konventionelles Heizöl + mind. 65% Wärmepumpe
 - Konventionelles Heizöl + mind. 65% Pelletsheizung
 - Konventionelle Erdgas + mind. 65% Wärmepumpe
 - Konventionelle Erdgas + mind. 65% Pelletsheizung
- Erneuerbare Hybridheizungen mit Solarthermie, u.a.
 - Pellets + Solarthermie
 - Holzvergaser + Solarthermie
 - Wärmepumpe + Solarthermie
- Pelletsheizungen
- Holzvergaser
- Alle el. Wärmepumpen (Luft, Korb, Sonde, GW)
- Wasserstoff-Inselanlagen
- Stromdirektheizungen (bei besonders effizienten Gebäuden)
- Solarthermie-Versorgungen (z.B. Solarhaus, ggf. bis 35% Öl/Gas)
- Heizungen mit anderen E-Fuels (z.B. mind. 65% biogenes Flüssiggas)
- U.v.m.
- Bzw. Härtefallklausel



Zusammenfassung für das weitere Vorgehen:

Ziel der kommunalen Wärmeplanung: → Klarheit und Planungssicherheit schaffen.

Deshalb:

1. Keine Neuausweisung von Wärmeversorgungsgebieten für Wärmenetze
2. Keine Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten für Wasserstoffversorgung
3. Alle Siedlungsbereiche werden als „dezentrale Versorgung“ ausgewiesen

Aus der Eignungsprüfung der Fa. Energievision franken wird der Gemeinde Altendorf empfohlen, dass keine Ausweisung für Wärmeversorgungsgebiete für Wärmenetze ausgewiesen werden sollen.

Das Interesse eines Betreibers zur Erweiterung der Biogasanlage ist vorhanden. Hier handelt es sich aufgrund der zu wenig angeschlossenen Gebäude (weniger als 16 Gebäude) um kein Wärmenetz, sondern um ein Gebäudenetz.

Auch nach der geplanten Erweiterung der Biogasanlage um weitere 2-3 Gebäude reicht die Größe dennoch nicht für die Ausweisung eines Wärmenetzes aus.

Sofern sich ein Teilgebiet weder für die Versorgung über ein Wärmenetz noch über ein Wasserstoffnetz eignet, wird es als voraussichtliches Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung ausgewiesen.

Durch die Ausweisung eines dezentralen Wärmenetzes erhalten die Bürger die Sicherheit, dass ab 2028 das Gebäudeenergiegesetz gültig ist, und somit beim Tausch einer Heizung diese durch Nutzung von 65% erneuerbare Energie betrieben werden muss.

Das Gremium findet das Ergebnis aus der Prüfung durch die Fa. Energievision franken er-
nüchternd.

Die Präsentation über den aktuellen Sachstand dient dem Gemeinderat als Information

12 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP 5	Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Bücherei „Benutzungsordnung Bücherei Gemeinde Altendorf“
------------------	---

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass für die Gemeinde Bücherei die bestehende Benutzungsordnung überarbeitet und zum Teil neu angepasst werden musste.

Satzung über die Nutzung der Gemeindebücherei

Die Gemeinde Altendorf erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei
Altendorf

§ 1 Allgemeines

1. Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
2. Jeder ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4. Informationen zum Datenschutz in unserer Bücherei entnehmen Sie bitte der Anlage Datenschutz.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

1. Erwachsene melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an und erhalten einen Büchereiausweis. Der Benutzer/die Benutzerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

2. Bei der Anmeldung von Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

3. Die Benutzer/die Benutzerinnen sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Büchereiausweis

1. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Büchereiausweis zulässig.

2. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer/die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung.

3. Für die Ausstellung eines neuen Büchereiausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

§ 5 Benutzung, Ausleihe, Leihfrist

1. Die angebotenen Medien können in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus genutzt werden. Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer/die Benutzerin. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes!

2. Die Leihfrist beträgt für Bücher und Spiele 3 Wochen, für Multimedia und Zeitschriften 1 Woche.

3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich.

§ 6. Ausleihbeschränkungen

1. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

2. Die Anzahl der von einem Benutzer entlehbaren Medien kann von der Bücherei begrenzt werden.

§ 7 Vormerkung

1. Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers/der Benutzerin eine Vormerkung entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

1. Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher oder Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Rückgabe

1. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Bücherei zurückzugeben.

2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr in Höhe von 0,20 € pro Woche Überziehung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Mahngebühr ist für das Erstellen und Versenden einer schriftlichen Mahnung zu entrichten.

3. Versäumnis – und Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.

2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.

3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

4. Eine Weitergabe des Büchereiausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Der Benutzer/die Benutzerin haftet auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien bzw. des Büchereiausweises an Dritte entstehen.

§ 11 Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/der Benutzerinnen übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus Taschenablagen abhandengekommen sind.
4. Das Hausrecht nimmt der/die Leiter/in der Bücherei oder der/die mit seiner Ausübung beauftragte Mitarbeiter/in wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer/Benutzerinnen, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, im Amtsblatt der Gemeinde Altendorf, in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Altendorf, den

Gemeinderat Reiner Göller gibt zu bedenken, ob die Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist unter § 9 in Höhe von 0,20 € pro Woche, dem gegenüberstehenden Verwaltungsaufwand nicht zu gering ist. Der Verwaltungsaufwand steht außer Verhältnis zur Säumnungsgebühr.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Benutzungssatzung der Gemeindlichen Bücherei in ihrer vorliegenden Fassung zu genehmigen und im Anschluss zu veröffentlichen.

Abstimmung: 11 : 1

TOP 6	Stromspeicheranlagen (weitere Vorgehensweise)
------------------	--

Der Vorsitzende stellt, aufgrund der Beschlüsse in der letzten Sitzung, dem Gremium die Frage wie für die Zukunft die Meinung zu Stromspeicheranlagen, hauptsächlich in Bezug für die Windkraftanlage in Seußling, ist.

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass, falls der Gemeinderat an dem Beschluss, welcher in der letzten Sitzung abgelehnt wurde, festhält der Investor für die Stromspeicheranlage sowie für das benötigte Umspannwerk in Seußling abspringen wird.

Nach eingehender Beratung hält der Gemeinderat weiterhin daran fest, als Gemeinde im Bauleitverfahren ein eigenes Umspannwerk am Standort Seußling zu prüfen und ggf. mit dem Markt Hirschaid, umzusetzen.

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass nach ersten Recherchen die gewünschte große Lösung mit Umspannwerk und Energiespeicher, aufgrund der technischen Anforderungen, nicht durch die Verwaltung erarbeitet werden kann, sondern hierfür ein Planungsbüro beauftragt werden müsste, welches für die Gemeinde Altendorf die Antragsformulare und Pläne erstellen müsste.

Für eine mögliche (kleine Lösung) nur Einspeisung der Windkraftanlage ins Umspannwerk ohne Batteriespeicher könnte für eine mögliche Machbarkeitsabfrage eine Anfrage durch die Gemeinde Altendorf an das Bayernwerk über die Online Plattform gestellt werden.

Nach eingehender Beratung bleibt der Gemeinderat bei seinem Beschluss in der Sitzung vom 27.05.2025. Der Vorsitzende wird beauftragt über die Online Plattform der Bayernwerke eine Anfrage für eine mögliche Einspeisung der Windkraftanlage mit 35 Megawatt zu stellen.

Zeitgleich soll über ein Planungsbüro eine Kostenschätzung für die große Lösung (Umspannwerk mit Energiespeicherplatz) und auch die kleine Lösung angefragt werden.

12 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP 7	Nutzungsgebühren für Vereine
------------------------	-------------------------------------

Aufgrund des Antrages durch Gemeinderat Herrn Ralph Behringer wird die eingeführte Nutzungsgebühren Liste im Gremium diskutiert.

Die Nutzungsgebührenliste wurde vor ca. 6 Wochen durch die Verwaltung erstellt. Hintergrund zur Einführung der Nutzungsgebühren war der Hintergrund, dass die Leihgegenstände im Verleih mehr wertgeschätzt werden würden und durch die „Einnahme“ eine Rücklage aufgebaut werden würde, welche für Instandsetzungen oder Neuanschaffungen genutzt werden kann.

Auch entstehen der Verwaltung und dem Bauhof erheblicher Aufwand für Reservierung, Lieferung, teilweise Hilfe beim Aufstellen (Zelte), Trocknen und Reinigen von Zelten, Schirmen etc.

Nach kurzer Beratung erfolgt folgender Beschluss.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Altendorf wird zukünftig für den Verleih der gemeindlichen Gegenstände (Schirme, Tische, Biertischgarnituren usw.) keine Nutzungsgebühren erheben.

Hingegen wird bei nicht sachgemäßer Rückgabe (Verschmutzung, Defekten, nasser Zustand bei Zelten, usw.) die Instandsetzung, Reinigung oder Trocknung mit 60,00 € pro Mitarbeiter und Stunde dem jeweiligen Verein in Rechnung gestellt und mit der Kautionsrechnung verrechnet werden.

Abstimmung:

7 : 5

TOP 8	Bericht des 1. Bürgermeisters
------------------	--------------------------------------

Mitteilungsblatt

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass sich durch die Umstellung des Amtsblattes von weniger Farbe auf mehr schwarz/weiß eine monatliche Kostenersparnis von ca. 2000,00 € netto ergibt.

Unterführung Fuß- und Radweg

Unklar ist, ob nach Fertigstellung der EÜ Jurastraße ein kombinierter Geh-/Fahrradweg entsteht, oder die Fahrradfahrer die Straße nutzen müssen. Dies ist näher zu klären.

Gemeinderatssitzung Juli Termin

Der Vorsitzende fragt im Gremium nach, ob der geplante Termin (Dienstag, 29.07.) für die Juli Sitzung favorisiert werden soll oder auf den Donnerstag, den 31.07.2025 umgeplant werden soll.

Nach kurzer Beratung wird sich wie geplant für die Sitzung am Dienstag, den 29.07.2025 entschieden.

Paul Maar in der Bücherei

Der Vorsitzende erinnert das Gremium an die Lesung am Freitag, den 27.06.2025 in der gemeindlichen Bücherei. Hier wird der Kinderautor Paul Maar aus seinen Werken vorlesen.

LAB-Fischerfest

Der Vorsitzende erinnert an das für das Wochenende anstehende Fischerfest und fragt ab, wer von den Gemeinderäten am Festkommers mit teilnimmt.

TOP 9	Wünsche und Anträge
------------------	----------------------------

Flurbereinigungsweg in Richtung Baggersee

Gemeinderat Arndt Werthmann fragt nach, was wir als Gemeinde tun können, damit der Flurbereinigungsweg (neues Baugebiet Haidwiesen/Kita Haidwiesen) beruhigter werden kann. Aktuell fahren die PKWs im zwei Minuten Takt, obwohl die Straße offiziell noch gesperrt ist.

Hierzu bittet der Vorsitzende, dass sich das Gremium bis zur nächsten Sitzung Gedanken macht, wie zukünftig an dieser Stelle weiter verfahren werden soll.

Besichtigung Kellerstraße/ Keller Seußling

Gemeinderat Michael Joachimsthaler fragt nach, ob nicht doch ein gemeinsamer Termin zur Besichtigung der Kellerstraße angedacht werden kann.

Der Vorsitzende bittet das Gremium sich selbst vor Ort einen Eindruck zu verschaffen.

Gemeinderat Arndt Werthmann fragt nochmals nach dem aktuellen Stand bezüglich des Kamines, welcher in den öffentlichen Verkehrsraum rein ragt.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass der Eigentümer den Kamin an dieser Stelle umbauen muss. Der öffentliche Verkehrsraum muss an dieser Stelle frei bleiben.

Da keine Wünsche und Anträge seitens der Gemeinderäte und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die öffentliche Sitzung um 21:00 Uhr beendet.

Karl-Heinz Wagner
1.Bürgermeister

Christine Heppt
Schriftführerin